

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Straßen und Kanäle
5/66.72-06 Meh

05.09.2011

An die
Damen und Herren
des Bau- und Umweltausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP I.2, der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 21.09.2011

Bürgeranregung gemäß § 24 GO vom 4. Juni 2011
hier: Durchgangsverkehr auf der Straße „Strümper Berg“

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, der Bürgeranregung zur versuchsweisen Anordnung eines Durchfahrtsverbotes der Straße „Strümper Berg“ nicht zu folgen.

Begründung:

Seit dem Zeitpunkt der quantitativen und qualitativen Beurteilung der Verkehrs- und Straßensituation durch die Fachverwaltung hat sich bis heute kein neuer Sachverhalt aus Sicht der Verwaltung entwickelt. Daraus folgernd besteht für die Verwaltung kein verkehrlicher Bedarf für die beantragte Maßnahme. Weder die Unfallhäufigkeit noch die vorhandene Verkehrsbelastung rechtfertigen eine solche verkehrsregelnde Maßnahme. In Ergänzung wird auf die Behandlung der Thematik im Bau- und Umweltausschuss vom 05. Mai 2010 und die hierzu verwaltungsseitig erstellte Beratungsvorlage zu dieser Thematik (vgl. Anlage 2) sowie der in der Beratungsvorlage vom 20.01.2010 dargestellten Randbedingungen und der weiteren Diskussion im Rahmen der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 03.03.2010 verwiesen.

Wie oben bereits erwähnt, hat sich aus Sicht der Verwaltung in diesem Zusammenhang kein neuer Sachstand zu den damaligen Ausführungen ergeben. Als deutliche Nachteile einer Abbindung werden insbesondere die Präcedenzwirkung für andere vergleichbare Fälle im Stadtgebiet sowie die Problematik der Beschilderung und der Kontrolle bzw. Ahndung der Verstöße in Zusammenhang mit dieser Beschilderung durch die Polizei gesehen. Zwischenzeitlich hat die Kreispolizeibehörde die Verwaltung darauf hingewiesen, dass eine Beschilderung mit „Durchfahrt verboten, Anlieger frei“ für Sammelstraßen wie den „Strümper Berg“ rechtlich schlichtweg nicht zulässig ist. Der Begriff des Anliegers einer Straße umfasst nur die direkten Anlieger der betroffenen Straße, so dass im Fall der Straße „Strümper Berg“ z.B. die Anlieger der Straßen „Im Quellgrund“ etc. durch diese Beschilderung bei korrekter Ahndung durch die Polizei schlichtweg mit Kfz nicht mehr erreichbar wären bzw. diese Ziele nur über erhebliche Umwege über die Straßen „Auf der Gath“ bzw. „Camesallee“ ansteuern könnten (vgl. Anlage 5).

Im Bereich des neu gebauten Verbindungsweges ist derzeit nicht erkennbar und belegt, weshalb hier die Verkehrssicherheit insbesondere für Kinder gefährdet sein soll. Dies wurde auch seinerzeit bei der Beratung im Ausschuss konstatiert. Weitergehende Argumente oder Fakten werden durch die Petenten an dieser Stelle nicht genannt. Aus den vorgenannten Gründen wird verwaltungsseitig an dieser Stelle kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Der geplante Bau des Kreisverkehrs am Knotenpunkt Bergfeld / Xantener Straße hätte nach Meinung der Verwaltung zudem keinen Einfluss auf die von den Petenten angeführte Umfahrung dieses Bereiches über die Straße „Strümper Berg“ gehabt. Vielmehr hat ggf. der Strümper Berg aufgrund der auf der anbaufreien Kreisstraße 9 (Bergfeld) im Bereich zwischen Strümper Berg und der Xantener Straße angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h an Attraktivität als Abkürzung für Verkehre in Richtung A 44 und zurück gewonnen. Es sollte eher in diesem Zusammenhang darüber nachgedacht werden, durch eine Erhöhung dieser Geschwindigkeitsbeschränkung die Attraktivität der Nutzung des übergeordneten Straßennetzes zu stärken.

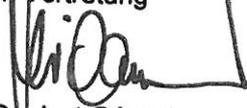
Zusammenfassend handelt es sich bei dem neuerlichen Antrag zur gewünschten Verkehrsberuhigung der Straße „Strümper Berg“ um nicht belegte subjektive Einschätzungen der betroffenen Anlieger. In wie weit tatsächlich die Straße als Abkürzung genutzt wird, könnte nur durch sehr umfangreiche Verkehrsbeobachtungen ermittelt werden, deren Aufwand aus Sicht der Verwaltung nicht gerechtfertigt wäre. Anhand der seinerzeit im Rahmen einer Verkehrsmengenermittlung festgestellten Verkehrsbelastung lassen sich objektiv keine unzumutbaren Verkehrsverhältnisse für eine als Sammelstraße des umliegenden Gebietes fungierende Anliegerstraße ableiten. Durch die beantragte Regelung würde ein Großteil der betroffenen Anlieger des Gebietes zum Nachteil der übrigen Anlieger der umliegenden Straßen vermeintlich (unter der Voraussetzung, dass Verkehrsverstöße auch zielführend geahndet werden) entlastet.

Abschließend ist zu konstatieren, dass es sich bei verkehrsregelnden bzw. -beschränkenden Maßnahmen um hoheitliche verkehrsbehördliche Anordnungen der Gemeinde handelt, die aufgrund der Tatsache, dass hier staatliche Aufgaben umgesetzt werden, nicht in die Zuständigkeit des Rates und seiner Ausschüsse fallen. Diese Aufgaben werden von den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen und unterliegen somit nicht dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Der Rat der Stadt könnte in diesem Zusammenhang allenfalls eine Bitte um Prüfung dieser Angelegenheit durch die untere Straßenverkehrsbehörde anregen. Aufgrund der eingangs geschilderten Sach- und Rechtslage in diesem Fall kann diese Prüfung jedoch nur negativ ausfallen.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt aufgrund der oben angeführten Gründe vor, der Bürgeranregung nicht zu folgen und den Status Quo der Beschilderung und der baulichen Situation der Straße „Strümper Berg“ zu belassen.

In Vertretung



Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter